Satzung

Der Arbeitsgemeinschaft
Forum der Menschen mit Behinderung
für die Stadt Bramsche
und die Gemeinde Wallenhorst

§ 1
Name

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Forum der Menschen mit Behinderung“.

§ 2
Rechtsform

Die Arbeitsgemeinschaft „Forum der Menschen mit Behinderung“ ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

§ 3
Zweck Gemeinnützigkeit

1. Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist es, Menschen mit Behinderungen ideell zu unterstützen und zu beraten. Des Weiteren berät das Forum die Stadt Bramsche und die Gemeinde Wallenhorst in allen Fragen der Inklusion von Menschen mit Behinderungen, soweit diese Aufgabe nicht von den in der Behindertenarbeit tätigen Verbänden und Vereinen direkt übernommen wird.
   Zur Erfüllung des Arbeitszweckes können Arbeitskreise gebildet und Projekte initiiert werden.
2. Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ihre Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft.

§ 4
Mittel der Arbeitsgemeinschaft

1. Die Mittel der Arbeitsgemeinschaft bestehen aus öffentlichen Zuschüssen, Sachleistungen der Stadt Bramsche und der Gemeinde Wallenhorst zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben und aus Spenden Dritter.
2. Die Mittel dürfen nur für Zwecke der Arbeitsgemeinschaft verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind oder durch Vergütung begünstigt werden.
3. Die Spenden werden auf ein Konto der Arbeitsgemeinschaft eingezahlt.
4. Über die Ausgabe der Mittel beschließt der Vorstand.

§ 5
Mitgliedschaft

1. Mitglied der Arbeitsgemeinschaft „Forum der Menschen mit Behinderung“ kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke der Arbeitsgemeinschaft unterstützt. Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft schriftlich zu erklären und wird durch 2/3 - Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder erworben.
2. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
   a) schriftliche Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung,
   b) Tod eines Mitgliedes,
   c) durch den Ausschluss, indem die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 6
Mitteilungen an die Mitglieder

Zur Information und Unterrichtung ihrer Mitglieder gibt die Arbeitsgemeinschaft Mitteilungen heraus.

§ 7
Organe des Behindertenforums

Organe sind:
a) Der Vorstand
b) Die Mitgliederversammlung

§ 8
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft. Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Protokollführer/ von der Protokollführerin und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Protokollführer/in ist ein/e Vertreter/in aus der Verwaltung der Stadt Bramsche oder der Gemeinde Wallenhorst. Die Protokolle sind für die Dauer der laufenden und der folgenden Amtsperiode aufzubewahren.
2. Durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes möglich.
3. Mindestens 2 Vorstandsmitglieder, von denen eines die/der Vorsitzende sein muss, vertreten die Arbeitsgemeinschaft gemeinsam.

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen.
2. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl des Vorstandes und der SprecherInnen der Behindertengruppierungen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Einrichtung von Arbeitskreisen und die Initiierung von Projekten. Des Weiteren trägt das Meinungsbild zur Entscheidungsfindung und Beschlussempfehlung bei.
3. Der Vorstand beruft weitere Mitgliederversammlungen ein, sofern die Geschäftslage dies erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung genehmigt die Rechnungs- und Jahresberichte und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenrevisoren für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Kassen zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich zu berichten. Im Übrigen sind sie jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es auf Beschluss des Vorstandes das Interesse der Arbeitsgemeinschaft erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich beantragt. Sie ist in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen abzuhalten.
8. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer/der Protokollführerin und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle sind für die Dauer der laufenden und folgenden Amtsperiode aufzubewahren.
9. Vertreterinnen/Vertreter der Stadt Bramsche und der Gemeinde Wallenhorst nehmen grundsätzlich beratend an den Sitzungen teil.

§ 10

1. Für folgende Gruppen von Menschen mit Behinderungen werden Sprecher/Sprecherinnen gewählt. VertreterInnen können gewählt werden.

   a) Menschen mit Sehbeeinträchtigungen
   b) Menschen mit Hörbeeinträchtigungen
   c) Menschen mit intellektuellen und seelischen Beeinträchtigungen

d) Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen

2. Die Sprecherin/der Sprecher beraten den Vorstand in spezifischen Belangen der jeweiligen Gruppen und tragen somit zur Entscheidungsfindung bei.

§ 11
Amtsdauer, Kandidatur und Wahl des Vorstandes und der GruppensprecherInnen

1. Der Vorstand und die GruppensprecherInnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Sprecher/eine Sprecherin aus, so benennt der Vorstand innerhalb von acht Wochen ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
3. Alle MandatsträgerInnen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Kandidieren kann, wer Mitglied der Arbeitsgemeinschaft „Forum der Menschen mit Behinderung“ ist.
5. Die Durchführung der Wahl des Vorstandes obliegt einem Wahlausschuss. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für eine Funktion im Vorstand kandidieren. Die übrigen Wahlen werden vom Vorstand geleitet.
6. Auf Verlangen **eines** anwesenden Mitgliedes ist schriftlich und geheim zu wählen.
7. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Eine Wahl per Liste ist möglich.

§ 12
Auflösung der Arbeitsgemeinschaft „Forum der Menschen mit Behinderung“

Der Beschluss über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedarf der 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13
Inkrafttreten

Diese aktualisierte Satzung tritt mit dem 24.01.2025 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 09.03.2003.

Der Vorstand
Petra Eckhardt / Uwe Daniek / Heinz Hagen